

# Vereinssatzung Offene Werkstatt Mainz e.V.

## § 1 Name, Sitz

- 1 Der Verein führt den Namen „Offene Werkstatt Mainz“, kurz „oWM“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V.".
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.

## § 2 Zweck

- 1 Zweck des Vereins ist die Förderung
  - von Wissenschaft und Forschung,
  - der Kunst und Kultur,
  - der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Schüler- und Studentenhilfe.
- 2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) den Aufbau und Betrieb von einer oder mehreren Werkstätten in Mainz. Die Werkstatt/Werkstätten soll(en) dazu dienen, durch die Umsetzung eigener Projekte Interesse und Fähigkeiten in Bezug auf kreative, handwerkliche oder technische Arbeiten zu fördern. Durch die gemeinschaftliche Nutzung von Ressourcen wie Räumlichkeiten, Werkzeugen und Maschinen soll auch Menschen, die sonst keinen Zugang dazu hätten, die Betätigung in diesem Bereich ermöglicht werden.
  - b) Wissensvermittlung im Rahmen von öffentlichen Workshops, Reparaturangeboten, Vorträgen oder ähnlichen Veranstaltungen für Menschen aller Altersstufen. In diesem Rahmen sollen Inhalte vermittelt werden, die zum einen handwerkliche oder technisch-naturwissenschaftliche Fähigkeiten fördern; zum anderen sollen Themen wie beispielsweise Kreislaufwirtschaft, Open-Source und Nachhaltigkeit diskutiert werden.
  - c) die Vernetzung und Kooperation mit anderen Vereinen und Organisationen, die einen ähnlichen Zweck verfolgen, wie zum Beispiel Reparaturinitiativen (z.B. Repair Cafés), Umweltschutzorganisationen (z.B. BUNDjugend) oder Schulen. Hier sollen gemeinsam Projekte umgesetzt, Veranstaltungen organisiert, Ressourcen geteilt und Wissen vermittelt werden.

## § 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2 Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3 Den Kurs-, Seminar- und Werkstattdleitern kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung in einer zugehörigen Ordnung.

## § 4 Mitglied werden

- 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2 Die Aufnahme in den Verein wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Bei Minderjährigen wird der Antrag durch die gesetzlichen Vertreter gestellt. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

- 3 Bestimmungen über Mitgliedsbeiträge enthält die von der Mitgliederversammlung zu beschließende und allen Mitgliedern bekanntzumachende Beitragsordnung.
- 4 Neben ordentlichen können auch fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Den Mindestbeitrag regelt die Beitragsordnung. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod der natürlichen Person bzw. mit dem Erlöschen der juristischen Person.
- 2 Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende eines Monats durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Es ist eine Frist von drei Monaten einzuhalten.
- 3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, insbesondere wenn Mitgliedsbeiträge nicht gezahlt werden. Gegen den Beschluss des Vorstands kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- 1 Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand.
- 2 Jedes ordentliche Mitglied eines Organs hat eine Stimme.
- 3 Bei Beschlüssen wird Konsens angestrebt. Ist dieser nicht zu erreichen, wird mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit entschieden. Beschlüsse sind für Verein, Vorstand und Mitglieder bindend.
- 4 Bei Wahlen wird gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidat\*innen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 5 Über alle Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung zu stellen sind. Die Protokolle sind durch Versammlungsleiter\*in und Schriftführer\*in zu unterzeichnen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern. Fördernde Mitglieder haben Zutritt und sind einzuladen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- 2 Sie ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch Vorstandsbeschluss oder durch schriftliches Verlangen mindestens 20 % der Mitglieder des Vereins gegenüber dem Vorstand einberufen werden.
- 3 Die Mitgliederversammlung kann auch über eine Videokonferenzplattform (z.B. BigBlueButton) stattfinden. Mit Legitimationsdaten und Kennwort wird sichergestellt, dass nur Mitglieder teilnehmen. Mitglieder werden verpflichtet, die Legitimationsdaten und Kennwort nicht an Dritte weiterzugeben.
- 4 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von 14 Tagen. In durch Dringlichkeit begründeten Ausnahmefällen kann von dieser 14-tägigen Frist abgewichen werden und auf eine Frist von 5 Tagen.
- 5 Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
- 6 Abweichend von § 7.5 ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn nach Zusammentreten einer nicht beschlussfähigen Mitgliederversammlung durch den Vorstand erneut nach den Bestimmungen von § 7.4 eine Mitgliederversammlung einberufen und bei der Einladung entsprechend auf diesen Umstand hingewiesen wurde.
- 7 Die Mitgliederversammlung

- beschließt die Satzung bzw. Satzungsänderungen und beschließt die Vereinsordnungen.
- wählt den Vorstand und entscheidet über die Entlastung des alten Vorstands.

## **§ 8 Vorstand**

- 1 Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus vier ordentlichen Mitgliedern bzw. Vertreter\*innen von ordentlichen Mitgliedern, die juristische Personen sind. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam (Vier-Augen-Prinzip).
- 2 Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr; er bleibt im Amt, bis durch die Mitgliederversammlung ein Nachfolgevorstand gewählt wurde. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein ordentliches Vereinsmitglied an dessen Stelle berufen.
- 3 Der Vorstand tagt, wenn es ein Vorstandsmitglied verlangt, mindestens jedoch ein Mal im Jahr. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## **§ 9 Satzungsänderung, Auflösung**

- 1 Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
- 2 Über eine Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Vier-Fünftel-Mehrheit.
- 3 Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins auf eine gemeinnützige Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts über, die Zwecke gemäß §2, Abs.1 verfolgt und dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke einsetzen darf. Diese Berechtigten sind durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen.

## **§ 10 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Sollten sich einzelne Bestimmungen der Satzung als ungültig erweisen, so bleibt die Satzung im Übrigen gültig. Anstelle der ungültigen Bestimmung(en) tritt eine Regelung, die dieser/n inhaltlich am nächsten kommt.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 20.08.2021 beschlossen und auf der Mitgliederversammlung am 25.03.2022 geändert. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften:

---

---

---

